

**Friedhofsatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 18. April 2023**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. April 2023 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof in Gammertingen dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

Bestattungsbezirk des Friedhofs Gammertingen; er umfasst das Gebiet, der Stadt Gammertingen ohne Stadtteile

Bestattungsbezirk des Friedhofs Bronnen; er umfasst das Gebiet, des Stadtteils Bronnen

Bestattungsbezirk des Friedhofs Feldhausen; er umfasst das Gebiet, der Stadtteile Feldhausen und Harthausen

Bestattungsbezirk des Friedhofs Kettenacker; er umfasst das Gebiet, des Stadtteils Kettenacker

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.

während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.

den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.

Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.

Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 3 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere

dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den Aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur Vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Säрге

Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zu füllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt bei einem Erdgrab 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a) Reihengrabstätten, nämlich:

- Erdreihengrabstätte,
- Rasenreihengräber,
- Kinderreihengrab

b) Wahlgrabstätten als Erdbestattung:

- Erdwahlgrabstätte,
- Rasenwahlgrab

c) Wahlgrabstätten als Urnenbestattung

- Urnenwahlgrabstätte
- Urnenwiesengrabstätte (Gammertingen)
- Urnenhain mit Erdröhren (Gammertingen)
- Urnennischen in Urnenwand
- anonyme Urnengrabstätte (Gammertingen)

d) Grabanlage für Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene – Sternenkinder (Gammertingen)

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),

wer sich dazu verpflichtet hat,

der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,

Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

Grabanlage für Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene (Sternenkinder) auf dem Friedhof in Gammertingen

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die Beisetzung von max. 2 Urnen kann in einem Reihengrab zugelassen werden sofern die gesetzliche Mindestruhefrist noch eingehalten wird.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber / Erdbestattung

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,

auf die Kinder,
auf die Stiefkinder,
auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
auf die Eltern,
auf die Geschwister,
auf die Stiefgeschwister,
auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(7) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(9) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(10) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(11) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Zubettung; es liegt daher im Ermessen der Stadt Gammertingen über maximal 2 Urnen pro Grabstelle zu entscheiden.

(12) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(13) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf eine Grabstätte verzichtet oder wird eine nicht mehr ordnungsgemäß gepflegte Grabstätte auf Veranlassung der Stadt Gammertingen abgeräumt, so wird die bezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 13 Rasengräber

(1) Rasengräber werden als zusätzliche Grabart auf den Friedhöfen Gammertingen, Feldhausen und Kettenacker als Rasenreihengrab und Rasenwahlgrab angelegt. Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre.

(2) In jedem Rasenreihengrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. In einem Rasenwahlgrab dürfen mit Tieferlegung bis zu 2 Erdbestattungen erfolgen.

(3) In einem Rasenreihengrab ist eine Urnenbestattung von maximal 2 Urnen in den ersten 10 Jahren möglich. In einem Rasenwahlgrab ist eine Urnenbestattung von maximal 2 Urnen innerhalb der Nutzungsdauer möglich.

(4) Die Hinterbliebenen tragen selbst dafür Sorge, dass nach der Bestattung bis zum darauffolgenden Frühjahr die Grabstelle bodeneben aufgefüllt wird. Die Rasengräber werden anschließend von der Stadt mit Rasen eingesät und während der restlichen Nutzungszeit gepflegt. Die Kosten hierfür sind in den Grabnutzungsgebühren enthalten.

(5) Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch ein stehendes Grabmal. Das Grabmal darf die Breite von 50 cm und einer Höhe von 100 cm nicht übersteigen. Die Grabmale sind so einzubauen, dass das Befahren der Rasengräber mit einem Rasenmäher möglich ist (eine Mähkante von 10 cm muss eingehalten werden).

(6) Anstelle von Grabbeetbepflanzungen kann jedoch Blumenschmuck in Pflanzschalen und Vasen auf der vor dem Grabmal angelegten Grundplatte aufgestellt werden. Die Grundplatte (liegende Porphy- oder Steinplatte), die vom Nutzungsberechtigten besorgt werden muss hat eine Größe von 70 x 70 cm.

(7) Außerhalb der Vegetationszeit (von Allerheiligen bis 31.03.) sind einfacher Grabschmuck sowie Grableuchten auf der dafür vorgesehenen Grundplatte erlaubt. Der Rasen ist dagegen von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten freizuhalten.

(8) Ein genereller Rechtsanspruch für das Anlegen von Rasengräbern besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Rasengräbern nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihen- oder Wahlgräbern.

§ 14 Beisetzung von Aschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgräbern,
- b) Urnennischen in einer Urnenwand,
- c) anonymen Urnengräber
- d) Rasenreihengräbern,
- e) Rasenwahlgräbern
- f) Urnenhain mit Erdröhrensystem
- g) Urnenwiesengrab mit Platte

(2) Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(3) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

Die Zahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätten; zulässig sind:

in einem Urnenwahlgrab:	max. 4 Urnen
in Urnennischen:	max. 3 Urnen
in Urnenhain:	max. 2 Urnen
in anonymes Urnengrab in Erdröhre:	max. 4 Urnen

(4) In anonymen Urnengräber auf dem Friedhof in Gammertingen werden Urnen in anonymen Urnengräbern mit Erdröhre beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und für Wahlgräber entsprechend auch für Urnengräber.

(6) Die Stadt Gammertingen hat auf den Friedhöfen Urnengrabfelder und Urnennischen in einer Urnenwand ausgewiesen. Die Erdüberdeckung bei Bodengräbern ab Oberkante Urne muss 50 cm betragen.

(7) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit in Bodengräbern nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

(8) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts werden noch vorhandene und erkennbare Aschenreste und ihre Behältnisse an einer bestimmten Stelle des Friedhofes der Erde übergeben.

(9) Auf dem Friedhof in Gammertingen werden Baumbestattungen für Urnen in dafür zur Verfügung gestellten Erdröhren auf ausgewiesener Fläche zugelassen. Diese sind Urnenrasengräber gleich zu setzen. Die Beisetzung der Asche erfolgt unter einem Baum. Die Grabflächen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt Gammertingen. Grabmale und Grabschmuck sind nicht zulässig. Die Kennzeichnung der Gräber erfolgt durch einheitliche Platten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

(1) Auf dem Friedhof werden nur Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Grabstätten müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.

Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.

Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.

Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.

Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,

mit Farbanstrich auf Stein,

mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen,

mit Lichtbildern

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche

auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche

auf Rasengräbern bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

auf Urnengrabstätten bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche je Grabstelle.

2. auf Rasengräbern bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche je Grabstelle.

(7) Auf den Friedhöfen der Gemeinde sind, ausgenommen bei Urnengräbern, Grababdeckplatten nicht zugelassen. Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis zu maximal 1/3 mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Bei Rasengräbern ist die Grundplatte 0,70 m x 0,70 m groß.

(8) Pflanzen als Grabeinfassung sind nicht zulässig.

Soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt, sind Grabeinfassungen bis zur Höhe von 10 cm über den Trittplatten und einer maximalen Breite von 20 cm zulässig.

Soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege (längsseitig) in den einzelnen Grabfeldern mit Splitt belegt, müssen Grabeinfassungen bis zur Höhe von 10 cm über dem Kies und einer maximalen Breite von 20 cm vom Nutzungsberechtigten angebracht werden.

Grabmale aus Naturstein und Grabeinfassungen sind im selben Material auszuführen.

(9) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Die Grabplatten an den Urnennischen dürfen nur mit eingravierter oder eingemeißelter Schrift erfolgen. Aufgesetzte oder aufgeklebte Buchstaben sind nicht zulässig.

(10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsordnung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 7) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebilde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter

freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht erfolgt, die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde, Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern, Waren und gewerbliche Dienste anbietet, Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;

wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;

2. die Bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben bis zum Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten bestehen.

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2023 in Kraft.


(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 3. Dezember 2013 und Änderung vom 06. Dezember 2016 sowie 13. Juli 2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gammertingen, 18. April 2023

Hölger Jerg
Bürgermeister



**Anlage zur Friedhofssatzung
vom 18. April 2023
- Gebührenverzeichnis -**

1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	30 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	30 €
	Befristete Zulassung	50 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
1.3.1	Einzelfall	30 €
1.3.2	Befristete Zulassung	50 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	
1.4.1	Einzelfall	30 €
1.4.2	Befristete Zulassung	50 €
2	Bestattungsgebühr	
2.1	Bestattung	
	2.11 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.200 €
	2.12 von Personen unter 10 Jahren	500 €
	2.13 von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene	500 €
	2.14 ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	10 %
	2.15 bei Tieferlegung zu 2.11	50 %
2.2.	Beisetzung von Aschen	
	2.21 in einem Erdgrab	500 €
	2.22 in einer Urnennische einer Urnenwand	400 €
	2.23 in anonymen Urnengrab	420 €
	2.24 in einen Urnenhain	500 €
	2.25 in ein Urnenwiesengrab	420 €
	2.26 ein Zuschlag zu 2.21 und 2.22 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50%

3	Grabnutzungsgebühr	
3.1	Reihengrab	
	3.1.1 Reihengrab von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (25 Jahre Nutzungszeit)	1.500 €
	3.1.2 Reihengrab von Personen unter 10 Jahren (15 Jahre Nutzungszeit)	500 €
	3.1.3 Sternenkinder (15 Jahre Nutzungszeit)	500 €
	3.1.4 Rasenreihengrab (25 Jahre Nutzungszeit)	2.600 €
3.2	Wahlgräber	
	3.2.1 Urnenwahlgrab in einer Urnenwand (3 Urnen)	1.200 €
	3.2.1.1 Verlängerung des Nutzungsrechtes von einem Urnenwahlgrab in einer Urnenwand	
	3.2.1.1.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3.2.1	
	3.2.1.1.2 für jedes Jahr der Verlängerung. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	80 €
	3.2.2 Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	1.800 €
	3.2.2.1 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
	3.2.2.1.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3.2.2	
	3.2.2.1.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer für jedes Jahr der Verlängerung. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	70 €
	3.2.3 Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche (4 Urnen)	1.400 €
	3.2.3.1 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
	3.2.3.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3.2.3	
	3.2.3.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer für jedes Jahr der Verlängerung. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	90 €
	3.2.4 Rasenwahlgrab (Doppeltief)	3.500 €
	3.2.4.1 Zweitbelegung je Jahr der Über Nutzungsdauer hinaus	
	3.2.4.2 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3.2.4	
	3.2.4.3 für eine davon abweichende Nutzungsdauer für jedes Jahr der Verlängerung. Angefangene Jahre werden voll gerechnet wie 3.2.4.1	120 €

	3.2.5 Urnenhainfeld (2 Urnen)	3.800 €
	3.2.5.1 Verlängerung des Nutzungsrechtes von einem Urnenhain	
	3.2.5.1.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3.2.5	
	3.2.5.1.2 für jedes Jahr der Verlängerung. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	250 €
	3.2.6 Anonymes Urnengrab in Erdröhren (4 Urnen)	1.000 €
	3.2.7 Urnenwiesengrab mit Platte (2 Urnen)	1.600 €
	3.2.7.1 Verlängerung des Nutzungsrechtes von einem Urnenwiesengrab mit Platte	
	3.2.7.1.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3.2.7	
	3.2.7.1.2 für jedes Jahr der Verlängerung (max. 5 Jahre). Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	100 €
4	Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle	300 €
5	Gebühren für sonstige Leistungen	
	5.1 Bereitstellung von Sargträgern für die Bestattung je Sargträger	80 €
	5.2 Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	80 €
6	Abräumen von Grabstätten	
	6.1 für Reihengräber	450 €
	6.2 für Wahlgräber	600 €
	6.3 für ein Urnengrab/Urnwahlgrab	450 €
	6.4 aus einer Urnenwand	30 €
7	Grabplatten für Urnen	
	7.1 Platte für Sternenkinder	250 €
	7.2 Platte für Urnenwand	150 €
	7.3 Platte für Urnenhainfeld	250 €
	7.4 Urnenwiesengrab	150 €